

The background of the cover features a photograph of a person's hands locking a metal padlock onto a bag. In the foreground, the corner of a white laptop is visible. The design is accented with bright green geometric shapes, including a large diagonal stripe and a square at the bottom right.

EU-Datenschutz- Grundverordnung in der Praxis

2016

**Hogan
Lovells**

Einleitung

Diese Einführung in die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) beschreibt die wichtigsten Auswirkungen des EU-weiten neuen Datenschutzrechts. Sie fasst die für Unternehmen relevanten Anforderungen des Datenschutzes zusammen.

Der vorliegende Überblick ist eine Gebrauchsanleitung für einen einfachen Einstieg in die DSGVO. Sie soll dem Leser einen unkomplizierten Überblick über die im Mai 2018 in Kraft tretende EU-Verordnung zum Datenschutz geben. Die Einführung richtet sich an den Praktiker im Unternehmen. Sie verzichtet bewusst auf eine wissenschaftliche Bewertung der Regelungskomplexe der Verordnung¹. Daher orientiert sich das Buch inhaltlich an den Anforderungen der Wirtschaft. Sämtliche Beispiele, Checklisten und Praxistipps sind auf die Praxis ausgerichtet.

Der Einführungsteil enthält Checklisten, Beispiele, Ablaufpläne, Schaubilder und Praxistipps, die die konkrete Anwendung des neuen Datenschutzrechts erleichtern. Dabei steht die praktische Umsetzung der DSGVO im Unternehmen im Vordergrund.

Aktuelle Informationen zur DSGVO und allen anderen Themen rund um den Datenschutz finden Sie unter www.hldatenschutz.de oder unter <http://hoganlovells-blog.de/>



Tim Wybitul
Partner, Frankfurt am Main
T +49 69 96236 331
tim.wybitul@hoganlovells.com

¹ Soweit in der vorliegenden Einführung die Begriffe „Verordnung“ oder „DSGVO“ in Bezug genommen werden, bezieht sich dies auf den Entwurf der EU-Datenschutz-Grundverordnung in der deutschen Fassung vom 14. April 2016, abrufbar etwa unter <http://www.hldatenschutz.de/2016/04/12/eu-datenschutz-grundverordnung-am-donnerstag-verabschiedet-vom-eu-rat-beschlossener-text-hier-abrufbar/>.

Inhalt

Einleitung	2
Ziele und Geltung der DSGVO	4
Überblick über die Vorschriften der DSGVO – was steht wo?	8
Praktische Folgen – Wichtige Änderungen auf einen Blick	14
Grundsätze der DSGVO	26
Erlaubnistatbestände der DSGVO	29
Checklisten	40
Ablaufplan: Implementierung der DSGVO im Unternehmen	50
Anhang: Checkliste	58
Unser Global Privacy und Cybersecurity Team	60
Employment Group – Global contacts	62
Investigations, White Collar and Crime – Global contacts	64
Ihr Ansprechpartner	66
Mit Workshops, Gap-Analyse und Quick-Checks machen wir Sie fit für die Datenschutz-Grundverordnung	68

Ziele und Geltung der DSGVO

I. Überblick

Dieses Kapitel zeigt, welche Ziele der EU-Gesetzgeber mit der Einführung der DSGVO verfolgt. Es beschreibt zudem, für welche Anwendungsfälle das neue Datenschutzrecht gilt. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Frage, bei welchen Datenverarbeitungen Unternehmen die Vorgaben der DSGVO beachten müssen.

II. Ziele der DSGVO

Die Verordnung soll das Datenschutzrecht EU-weit vereinheitlichen.² Das Schutzniveau für die Rechte und Freiheiten von natürlichen Personen bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten soll künftig unionsweit gleichmäßig und einheitlich sein.³ Die Anwendung einer einzigen EU-Verordnung zum Datenschutz soll es Unternehmen ermöglichen, die Datenverarbeitung in allen 28 Mitgliedsstaaten ab 2018 gleich zu regeln. Diese Vereinheitlichung soll auch den Binnenmarkt stärken.⁴

Allerdings enthält die Verordnung eine Reihe von sogenannten Öffnungsklauseln. Diese Vorschriften erlauben es den Mitgliedsstaaten, für einzelne Datenverarbeitungen oder Anforderungen nationale Spezialgesetze zu schaffen, etwa beim Beschäftigtendatenschutz, vgl. Art. 88 DSGVO. Solche Ausnahmenvorschriften müssen aber den grundsätzlichen Vorgaben der DSGVO entsprechen. Im Ergebnis beschränken die Öffnungsklauseln das Maß an EU-weiter Vereinheitlichung. Daher bleibt in vielen Bereichen abzuwarten, ob und in welcher Form die Mitgliedsstaaten nationale Regelungen zum Beschäftigtendatenschutz erlassen werden – und welchen Spielraum der Europäische Gerichtshof (EuGH) ihnen hierfür zubilligt.

III. Inkrafttreten der DSGVO

Die DSGVO wurde am 14. April 2016 vom EU-Parlament verabschiedet. Sie wurde am 4. Mai 2016 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und trat am 20. Tag nach der Veröffentlichung in Kraft, vgl. Art. 99 Abs. 1 DSGVO. Mit einer zweijährigen Umsetzungsfrist wird sie ab dem 25. Mai 2018 geltendes Recht, vgl. Art. 99 Abs. 2 DSGVO. Die EU-Verordnung zum Datenschutz verdrängt die deckungsgleichen Vorschriften des BDSG, sogenannter “Anwendungsvorrang”, vgl. Art. 288 Abs. 2 AEUV.

Die Anforderungen der DSGVO gehen in einigen Bereichen weit über die des BDSG hinaus. Zudem erfordert die Verordnung zahlreiche neue Prozesse, die Unternehmen erst implementieren müssen. Gerade die Vorschriften zur Information betroffener Personen, zur Dokumentation von Datenschutzprozessen, zur Datenportabilität, zur Datenlöschung, zum Datenschutz durch Technik und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen oder zur Datenschutz-Folgenabschätzung erfordern einigen Umsetzungsaufwand. Das Bundesinnenministerium plant derzeit ein Ausführungsgesetz zur DSGVO. Ob und in welcher Form das geplante Gesetz Änderungen für die Wirtschaft mit sich bringen wird, ist noch offen. Es dürfte spannend werden, zu sehen, ob der Gesetzgeber hier tatsächlich in absehbarer Zeit Änderungen verabschiedet, die sich auch für die Privatwirtschaft auswirken.

Praxistipp:

Die Umsetzungsfrist von zwei Jahren ist für eine effektive Implementierung der Prozesse knapp bemessen. Für die Datenschutz verantwortlichen Unternehmensfunktionen sollte möglichst bald mit einem Soll-Ist Vergleich begonnen werden. Darüber hinaus sollten die internen Budgetverhandlungen zeitnah angestoßen werden.

² Vgl. Erwägungsgründe 10 ff.

³ Erwägungsgründe 10.

⁴ Erwägungsgründe 2 und 13.

IV. Von der DSGVO verwendete Begriffe

Die DSGVO verwendet grundsätzlich sehr ähnliche Begriffe wie bislang das BDSG. Allerdings gibt es einige Unterschiede, die der Anwender kennen sollte. Für die Anwendung der Verordnung und die genaue Bestimmung ihres Anwendungsbereichs ist es notwendig, die wesentlichen von der Neuregelung vorausgesetzten Begriffe zu kennen.

Der für die „Verarbeitung personenbezogener Daten Verantwortliche“ ist diejenige Stelle, die die Entscheidung über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten trifft, vgl. Art. 4 Nr. 7 DSGVO. Bei einem Unternehmen ist dies die rechtliche Person, mittels derer das Unternehmen betrieben wird, z. B. eine GmbH oder Aktiengesellschaft. Dies entspricht der bereits aus § 3 Abs. 7 BDSG bekannten Definition der „verantwortlichen Stelle“.

Ebenso wie das BDSG verwendet die DSGVO den Begriff der „personenbezogenen Daten“, vgl. Art. 4 Nr. 1 DSGVO. Die Verordnung bezeichnet damit alle Informationen, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbar natürliche Person beziehen. Diese Person bezeichnet die DSGVO als „betroffene Person“. Auch dieser Begriff entspricht weitgehend dem aus § 3 Abs. 1 BDSG bekannten „Betroffenen“.

An Stelle der aus dem BDSG bekannten „Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung“ personenbezogener Daten tritt im Rahmen der DSGVO die „Verarbeitung“. Diese Verarbeitung bezieht sich auf jede Verwendung personenbezogener Daten, vgl. Art. 4 Nr. 2 DSGVO. Beide Begriffe sind im Wesentlichen deckungsgleich. Allerdings ist die sprachliche Vereinfachung gegenüber dem BDSG zu begrüßen. Als Verarbeitung bestimmt Art. 4 Nr. 2 DSGVO jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten.

An Stelle des „Auftragsdatenverarbeiters“ nach § 11 BDSG tritt der in Art. 4 Nr. 8 DSGVO näher bestimmte „Auftragsverarbeiter“. Dies ist eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder jede andere Stelle,

